

7/2015



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2015/002 - 52

09.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

3*. Option bei unternehmerischer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft – wirksam gestellter Antrag –.....	2
4*. Berücksichtigung von Aufwendungen für einen behindertengerechten Umbau eines Bootes als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG	2
5*. Voraussetzungen für Nachweis der Zwangsläufigkeit von wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden für § 33 EStG; hier: Liposuktion.....	3
6*. Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	3
7*. Faktorverfahren anstelle der Steuerklassenkombination III / V - (§ 39f EStG)	3

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

5*. Voraussetzungen für Nachweis der Zwangsläufigkeit von wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden für § 33 EStG; hier: Liposuktion

Der BFH hat mit Urteil vom 18.06.2015, Az. VI R 68/14 die Voraussetzungen für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Behandlungskosten bestätigt.

Demnach sind Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlung (hier: Liposuktion [Fettabsaugung]) keine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG, wenn kein vor der Behandlung erstelltes amtsärztliches Gutachten vorliegt, aus dem sich die Zwangsläufigkeit der Maßnahme ergibt. Zur Frage der wissenschaftlichen Anerkennung bleibt § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 lit. f EStDV einschlägig.

Sofern etwaige Einspruchsverfahren unter Bezugnahme auf dieses Verfahren ruhen, ist deren Bearbeitung nunmehr wieder aufzunehmen.

Az.: S 2284 - 2012/013 - 52

6*. Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Mit BMF-Schreiben vom 21.05.2015 (juris) wurde als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren der 01.10.2015 festgelegt, da die technischen Umsetzungsarbeiten, die die Speicherung eines 2jährigen Freibetrages ermöglichen sollten, zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten.

Ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags nach § 39a EStG für einen Zeitraum von längstens 2 Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 01.01.2016 stellen.

Az.: S 2365 - 2015/001 - 52

7*. Faktorverfahren anstelle der Steuerklassenkombination III / V (§ 39f EStG)

In 2010 wurde das sog. Faktorverfahren eingeführt, um den Lohnsteuerabzug bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern zutreffender zu ermöglichen, als dies durch die jeweiligen Steuerklassen allein möglich ist.

Der errechnete Faktor ist bisher ein Jahr gültig.

Mit dem Bürokratie-Entlastungsgesetz (BGBl 2015 I, Nr. 32 S. 1400) ist nunmehr in § 39f Abs. 1 S. 9 EStG -neu- die Möglichkeit der zweijährigen Gültigkeit des Faktors vorgesehen. Des Weiteren wird eine Anpassung des Faktors ermöglicht, sofern sich die Verhältnisse der Ehegatten/Lebenspartner zu Gunsten oder zu Ungunsten verändern (§ 39f Abs. 1 S. 10 EStG -neu-). Ob eine Anpassung des Faktors gewünscht wird, obliegt aber der Entscheidung der Steuerpflichtigen, da eine nicht vorgenommene Anpassung eines Faktors in der Regel zu keinen Steuerausfällen führt.

Ändert sich die Höhe des Freibetrages (s. hierzu § 39a Abs. 1 S. 4 und 5 EStG) müssen sich die Ehegatten/Lebenspartner künftig auch bezüglich des Faktors erklären, weil der Freibetrag zwingender Bestandteil der Faktorregelung ist (§ 39f Abs. 1 S. 11 EStG -neu-). Ziel soll es sein, dass beide 2-Jahreszeiräume künftig parallel laufen können.

Die Änderungen im Faktorverfahren sowie der Gleichlauf mit dem Freibetragsverfahren bedürfen einer technischen Umsetzung. Das BMF wird daher in einem (Start-) Schreiben mitteilen, ab welchem Veranlagungszeitraum die Regelungen des § 39f Abs. 1 S. 9 bis 11 sowie Abs. 3 S. 1 EStG erstmals anzuwenden sind (§ 52 Abs. 37a EStG -neu-).

Nach jetzigem Kenntnisstand wird die zweijährige Gültigkeit des Faktors für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2016 noch nicht zur Anwendung kommen.

Az.: S 2364 - 2015/001 - 52